

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Stadtrat
Herrn Stadtrat
Karl Martin Kohlmann

Datum 16.03.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-106/2020
Ihr Schreiben vom 19.02.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-106/2020 - Nutzung der neuen Zufahrt zum Asylbewerberheim

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie möchte die Stadt die Nutzung der neuen Zufahrtsstraße durch Rettungskräfte sicherstellen?

Grundsätzlich ist bei Notfallmeldungen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge der Weg mit der kürzesten Anfahrtszeit zu nutzen und der ist abhängig vom konkreten Standort des jeweils alarmierten Fahrzeugs. Bei der Berufsfeuerwehr Chemnitz ist zudem in einem für die Erstaufnahmeeinrichtung erstellten Feuerwehr-Einsatzplan der Anfahrtsweg für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr im Alarmfall über die Huttenstraße zum Adalbert-Stifter-Weg festgelegt. Im Zuge der Fertigstellung der neuen Zufahrtsstraße wurde geprüft, ob diese für Fahrten zum Einsatzort Erstaufnahmeeinrichtung genutzt werden kann.

Insbesondere aus Richtung Feuer- und Rettungswache II, Wilhelm-Weber-Straße, ist die Erstaufnahmeeinrichtung über die Huttenstraße gegenüber dem Umweg über die Glösaer Straße schneller zu erreichen. Bei Anfahrt über die neue, vom Land Sachsen errichtete Zufahrtsstraße, d. h. über die Glösaer Straße, besteht zudem das Risiko, vor einer geschlossenen Bahnschranke (an der Riesaer Bahnstrecke) wertvolle Zeit zu verlieren.

2. Gab es Gespräche mit den zuständigen Stellen, um eine Nutzung der neuen Anfahrt zu erwirken?

Ja, mit dem oben beschriebenen Ergebnis und dem Hinweis, dass zur Abfahrt der Einsatzfahrzeuge nach einem Feuerwehreinsatz diese neue Zufahrtsstraße sehr wohl in Betracht gezogen wird.

3. Wie viele Einsätze von Polizei, Feuerwehr oder Krankenwagen/Notarzt zur Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Ebersdorf gab es 2019?

4. Wie viele davon stellten sich als falscher Alarm heraus?

Die Frage 3 und 4 entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Hier werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.

Aus diesen Gründen die Frage 3 und 4 nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister